

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verantwortlicher Redakteur
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großa.

N. 36.

Dienstag, 13. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamt, Postamt, vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile 7 (Eilben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Zahlung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: J. J. J. Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnle, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Freibankfleisch betreffend.

In Zukunft darf minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch (Freibankfleisch) nur gegen Entgegennahme von Fleischmarken abgegeben werden. Für eine Fleischmarke darf jedoch der doppelte Betrag der Marken bezogen werden.

Wenn anders der Verderb des Fleisches nicht verhindert werden kann, dürfen die Kommunalverbände im Einzelfall Ausnahmen von der Markenpflicht bewilligen.

Dresden, den 6. Februar 1917. 239 II B III
Ministerium des Innern. 698

Die nachstehende Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot vom 5. Februar 1917 (RVL. S. 101) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 10. Februar 1917. 168 II B I b
Ministerium des Innern. 695

Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 418) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteile Kartoffelstücken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteile gequellter oder geriebener Kartoffeln.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts,
von Batocki.

Im Veterinärbezirk Stadt Dresden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 10. Februar 1917. 144 II V
Ministerium des Innern. 694

Zum Handel mit

Rieser, Groß-, Futterrüben- und Futterkräuterstammlern ist behördliche Genehmigung erforderlich. Wer im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain diesen Handel betreiben will, hat ein Gesuch bei der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einzureichen. Vordrucke sind an dieser Stelle kostenlos zu entnehmen.

Dresden, den 9. Februar 1917.

Der Vorsitzende
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Unterfugung des Handels errichteten Stelle.
Reichardt.

Verkehr mit Speisefett.

§ 7, Absatz 3-6 der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 in der Fassung vom 19. Januar 1917 werden aufgehoben. In ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:
Auf jeden Abschnitt der Landesfettkarte, auch auf die über 80 gr lautenden, darf nur 62% gr Butter oder sonstiges Speisefett entnommen oder abgegeben werden; in jeder Woche gilt nur jeweils ein Abschnitt.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 13. Februar 1917.

— Auszeichnung. Der Kriegskriegerwillige Ulf. Oswald Kresse, Sohn des Eisenbahn-Oberführers Oswald Kresse, hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet; er ist bereits Inhaber der Friedrich-August-Medaille.

— Vom Schlachthof. Im Monat Januar 1917 gelangten auf dem Städtischen Schlachthof zu Riesa 531 Tiere zur Schlachtung und zwar 5 Pferde, 145 Rinder (davon 10 Ochsen, 37 Bullen, 87 Kühe, 11 Jungrinder), 131 Mäuler, 213 Schweine, 31 Schafe, 3 Hiegen, 2 Ferkel und 1 Hund. Von auswärtigen wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen: 4 Rinderquartale. Für untauglich erklärt und der Abfederung überwiesen wurde 1 Pferd. Für bedingt tauglich erklärt und getötet auf der Freibank verkauft wurden 1 Kuh und 1 Schwein. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustande auf der Freibank zum Verkauf kommen 3 Ochsen, 13 Kühe und ein Kalb. An einzelnen Organen wurden verworfen 85 Lungen, 13 Lebern 3 Darmkanäle und 12 mal sämtliche Eingeweide.

— Landwirtschaft und Fortbildungsschule. Nach einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 1. Februar 1917 sind die Bezirkschulinspektionen ermächtigt worden, auf Antrag der Schulvorstände die in der Landwirtschaft beschäftigten Fortbildungsschüler während des Krieges, soweit nötig, bis auf weiteres vom Unterrichte zu beurlauben. Auch ist den Schulvorständen der ländlichen Gemeinden, in denen der Unterricht nach der Ortschulordnung während des ganzen Jahres erteilt wird, empfohlen worden, den Unterricht nach bevorstehenden Sommerhalbjahre auf das nächste Winterhalbjahr zu verschieben.

— Unzulässiges Verfahren zur Gewinnung von Arbeitern. Mehrfach haben Arbeitgeber den § 9 Absatz 3 des Arbeitsgesetzes, wonach eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen

Silfsdienst als wichtiger Grund zum Wechsel der Arbeitsstelle anzusehen ist, dazu benutzt, an anderen Orten beschäftigte Arbeiter zur Förderung des Abfertigungs- und zum Verlassen ihrer Arbeitsstätte zu bewegen. Dieses widerspricht dem Sinne des Gesetzes, beunruhigt den Arbeitsmarkt und schädigt die Kriegsarbeit. Die Handelskammer Dresden erlucht die beteiligten Firmen ihres Bezirkes dringend, ein derartiges unzulässiges Verfahren zur Gewinnung von Arbeitern zu unterlassen.

— Wiedereröffnung der Sals, Theater usw. Um die mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 5. ds. Mts. für die betroffenen Betriebe verbundenen wirtschaftlichen Nachteile nach Möglichkeit abzumildern, wird, nachdem nunmehr mildere Witterung eingetreten ist, die zur Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln verhängte Schließung der Theater, Spielhäuser, Säle und Räume im Einverständnis mit den stellvertretenden Generalkommandos 12 und 19 vom 14. d. M. et. wieder aufgehoben. Die Betriebsräume dürfen jedoch bis auf Weiteres nur an Frosttagen und auch dann nur insoweit geheizt werden, als dies zur Abwendung von Schäden für die Betriebsanlagen und Gegenstände (Heizungsanlagen, Maschinen) unbedingt erforderlich ist. Die für die Galt-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume und öffentlichen Vergnügungstätten auf 10 Uhr abends festgesetzte allgemeine Vollzeitschließung bleibt bis auf Weiteres bestehen.

— Weder eine Besserung in der Kohlenzufuhr berichten Dresdner Blätter: In den letzten Tagen sind erfreulicherweise erhebliche Mengen von Kohlen aus dem böhmischen Kohlenrevier mit Bahn nach Dresden gekommen, die zur Behebung der in Vesterreich bestehenden Bahnverstopfung von dort abtransportiert werden mußten. Es ist zu hoffen, daß dadurch eine gewisse Besserung für die Kohlenabgabe in Dresden eintritt. Hoffentlich bekommt auch die Provinz von den erheblichen Mengen von Kohlen etwas zu spüren. Zahlreiche Familien können hier von einer Milderung der Kohlennot noch nichts bemerken. — Zur Wiedereröffnung der Theater

u. v. schreiben die „Dresdner Nachr.“ u. a.: Auch ist es in den letzten Tagen gelungen, Kohlenvorräte aus den Schächten des Plauenischen Grundes und des Waidau-Debnitzer Reviers heranzuschaffen, so daß der Höhepunkt der Kohlenknappheit überschritten sein dürfte. Wahrscheinlich werden auch die Schulen ihren Unterricht am Montag, den 19. Februar, wieder eröffnen. Ausnahmen dürfen nur dort stattfinden, wo tatsächlich noch keine Kohlenvorräte herangeschafft werden konnten. Auch die militärischen Behörden, insbesondere das stellvertretende Generalkommando des 12. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps haben bereits seit längerer Zeit Anordnungen erlassen, allen Anforderungen von Behörden und Privaten auf Befreiung von Mannschaften und Geschirren zur Förderung der Kohlenversorgung in Stadt und Land in weitestgehendem Umfange zu entsprechen. Im übrigen ist die Kohlenknappheit nicht allein durch den Mangel an Transportmitteln herbeigeführt worden, sondern vor allem auch durch den Rückgang der Kohlenförderung infolge des anhaltenden Frostwetters. Inwieweit eine Besserung auch durch den gegenwärtigen Witterungsumschlag erwartet werden.

— M. Verleihung des Militär-St.-Heinrichs-Ordens an den König von Württemberg. Seine Majestät der König von Württemberg am 2. dieses Monats den königlich sächsischen Gesandten v. Erlichth und Major Penzlin vom 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 „König Wilhelm II. von Württemberg“ in Audienz. Im Namen Seiner Majestät des Königs überreichte Gesandter von Erlichth ein Allerhöchstes Handschreiben. König Wilhelm nahm hierauf aus den Händen des Majors Penzlin, eines Ritters des Militär-St.-Heinrichs-Ordens, die Insignien des Ritterkreuzes und des Großkreuzes dieses hohen Ordens entgegen. König Wilhelm äußerte sich über diese hohe Auszeichnung und die ihm dadurch bekundeten freundschaftlichen Gesinnungen unseres Allerhöchsten Herrn sehr erfreut und betonte wiederholt, daß er darin in erster Linie eine Anerkennung für seine Truppen sehen wolle. Seine Majestät unterzeichnete

Es gilt: Abschnitt C in der Woche vom 12./18. Februar,

D	19./25.
E	26. Februar—4. März.
F	5./11. „
G	12./18. „
H	19./25. „
I	2./8. April.
K	9./15. „
L	16./22. „
M	23./29. „
N	30. April—6. Mai.
O	7./13. „
P	14./20. „
Q	21./27. „
R	28. Mai—3. Juni.
S	4./10. „
T	11./17. „
U	18./24. „
V	2./8. Juli.
W	9./15. „
X	16./22. „
Y	23./29. „

Die Butterverkaufsstellen werden angewiesen, diese Bestimmungen strengstens einzuhalten.

Die Gemeindebehörden oder die von diesen mit der Prüfung der eingereichten Abschnitte der Landesfettkarten beauftragten Stellen haben bei Vorfinden von Abschnitten, die nicht in die Zeit der Abrechnung gehören, unter Angabe der betr. Butterverkaufsstellen Anzeige hierher zu erstatten.

Für die Wochen vom 26. März bis mit 1. April und vom 25. Juni bis mit 1. Juli werden besondere Zusatzmarken — H 1 und U 1 — je über 62%, er lautend, ausgegeben. Sie werden den Gemeindebehörden rechtzeitig zugehen.

Auf die Delmarken kann bis auf weiteres noch Speisefett in beliebiger Menge bezogen werden, jedoch in nächster Zeit die Festsetzung einer Höchstmenge auch für Speisefett erfolgen.

Die Landesfettkarte gewährt kein Recht auf den Bezug der angegebenen Menge. Alle Butterverkaufsstellen haben an einer in die Augen fallenden Stelle des Verkaufsräumens einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhängen.

Großenhain, am 12. Februar 1917.
88 a/II B. Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

Da die Knappheit an Heizungsmaterial immer größer wird, kann jedem Haushalt für die Woche, soweit dies überhaupt möglich ist, höchstens 1 Ztr. zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt nur gegen Bezugscheine, die im Rathaus, Zimmer Nr. 17, ausgegeben werden, und zwar nur an solche Familien, die über keinerlei Vorräte verfügen.

Da begründeter Verdacht vorliegt, daß auch solche Familien, die noch Vorräte haben, sich Bezugscheine verschaffen haben, werden Bezugscheine nur noch an diejenigen abgegeben, die eine Bescheinigung des Hauswirts darüber vorlegen, daß sie keinerlei Vorräte an Kohlen, Breitens oder Gots haben. Die Herren Hausbesitzer bitten wir hiermit, im Interesse der Allgemeinheit solche Bescheinigungen nur zu erteilen, wenn sie sich vorher davon überzeugen haben, daß die betreffenden Haushalte überhaupt keinerlei Heizmaterial mehr haben.

Riesa, am 13. Februar 1917.

Der Rat der Stadt Riesa. R.

Die Schankwirtschaft im städtischen Schlachthof ist vom 1. April 1917 ab anderweitig zu verpachten. Nachzins 1300 M. jährlich. Auf die Dauer des Krieges kann Ermäßigung des Nachzinses eintreten. Pachtbedingungen können im Rathaus, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden oder werden gegen Erstattung der Schreibgebühren zugeandt. Bewerbungen werden bis 20. dieses Monats erbeten. Zurückweisung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, am 10. Februar 1917.

Der Rat der Stadt Riesa. R.